



## ERSATZ der DETEKTIVKOSTEN

<http://www.mediengesetz.at/index.php?id=2261>

### Ehebruch, Ehestörung

.....hat der gehörnte Ehegatte in der Regel Anspruch darauf, sich Aufklärung zu verschaffen. Sind diese Nachforschungen erfolgreich so haben sie **der außenstehende Ehestörer und der untreue Ehegatte zur ungeteilten Hand zu ersetzen.....**

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/w/Gewerbliche-Dienstleister/Berufsdetektive/Zak2-2016-Ersatz-v.-Detektivkosten.pdf>

### Detektivkosten Ersatz bei Diebstählen

#### 1. Grundsätzliches

Der Beauftragung eines Detektivs können verschiedene Motive zugrunde liegen, wobei prinzipiell zwischen Aufklärung (zB von Diebstählen)<sup>1</sup> oder Prävention als Anlassfall unterschieden werden kann. Die durch den Detektiveinsatz aufgelaufenen Kosten können nach nunmehr einhelliger Rechtsprechung vom Verursacher der Beauftragung aus dem **Titel des Schadenersatzes geltend gemacht werden.**<sup>2</sup> Zu den ersatzfähigen Schäden gehört dabei etwa auch der Ersatz für den Zeitaufwand des Detektivs bei einer Behörde (Zeugeneinvernahme).<sup>3</sup>.....

<http://www.knell.co.at/rechtsprechung-1108/>

### Ersatz von Detektivkosten bei Krankenstandsmissbrauch

Einem Arbeitgeber steht dann der **Ersatz von Nachforschungskosten zu, wenn der Arbeitnehmer zunächst ausreichende Anhaltspunkte für ein vertragswidriges, den Interessen des Arbeitgebers zuwiderlaufendes Verhalten** gegeben hat, die den Arbeitgeber veranlassten, sich durch geeignete Nachforschungen noch weitere Klarheit zu verschaffen.....

Wer es genau wissen möchte kann in den OGH Urteilen nachlesen:

Mehr Infos